

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010 Herausgegeben in Hildesheim am 07. Dezember 2010 Nr. 51

Inhalt	Seite
16.11.2010 - Veränderungssperre Nr. 38 im Bereich des Bebauungsplanes HO 105.1 „Bavenstedter Straße / Siemensstraße“, Stadt Hildesheim	758



Stadt Hildesheim

Satzung über die

Veränderungssperre Nr. 38 im Bereich des Bebauungsplans HO 105.1 "Bavenstedter Straße/Siemensstraße"

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Niedersächsischen KommunalabgabenG, des Niedersächsischen VerwaltungskostenG und anderer G vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Art. 4 ModellkommunenÄndG vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), Art. 5 G zur Modernisierung des niedersächsischen BeamtenR vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), Art. 1 G zur Änderung des niedersächsischen KommunalverfassungsR und anderer G vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und Art. 1 Niedersächsisches G zur landesweiten Umsetzung der mit dem ModellkommunenG erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010 S. 41) und Art. 20 des Gesetzes zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 S. 462), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss hat am 31.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans HO 105.1 „Bavenstedter Straße / Siemensstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieses Bebauungsplans besteht für das in § 2 bezeichnete Gebiet, welches dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im als Anlage beigefügten Auszug aus der Stadtkarte, der gleichzeitig Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2011 außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird.

Sie tritt in jedem Fall mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung außer Kraft.

Hinweise:

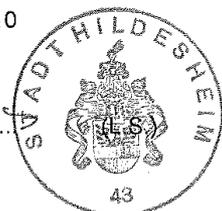
Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hildesheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41) oder von aufgrund der NGO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 6 Abs. 4 der NGO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gegenüber der Stadt Hildesheim geltend gemacht worden ist.

Hildesheim, den 16.11.2010

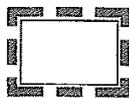
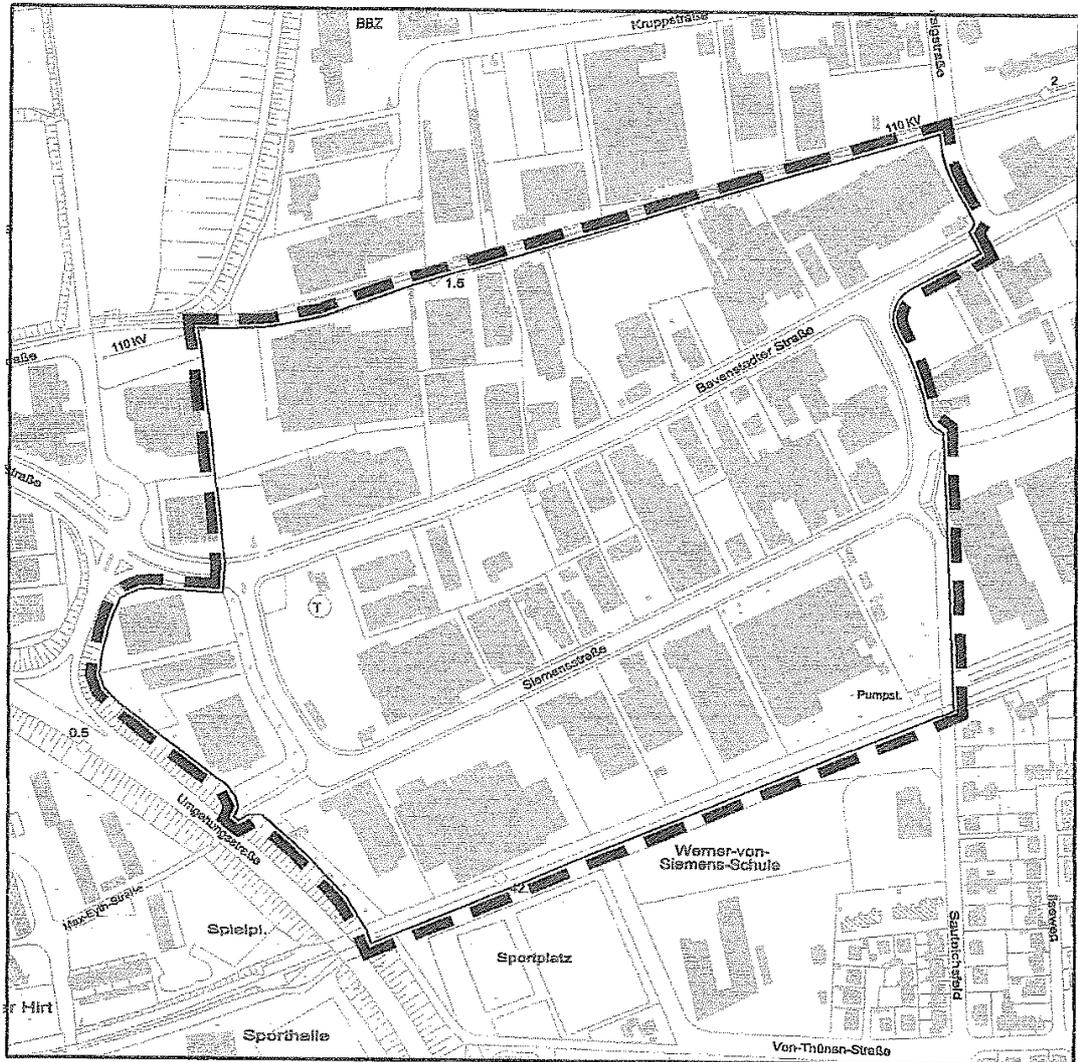


(Machens)

Oberbürgermeister



Veränderungssperre Nr. 38 im Bereich des Bebauungsplans HO 105.1



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/10

M.1:5000